Besondere Lernleistung – Zusammenstellung allgemeiner Vorgaben

10.9.2019

Quelle: APO-AH

§ 8 Besondere Lernleistung

(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 oder § 55 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

§ 11 Leistungsbewertung im Profilbereich, der besonderen Lernleistungen und der Förderkurse am Hansa-Kolleg

(2) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Fachprüfungsausschusses nach § 22 Absatz 2. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder – wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll – der Prüfungskommission.

§22

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt für jeden Prüfling und jedes Prüfungsfach einen Fachprüfungsausschuss mit einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, darunter die für das Fach zuständige Lehrkraft, ein. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach ihre Lehramtsprüfungen abgelegt oder unterrichtet haben. Dem Fachprüfungsausschuss kann eine Lehrkraft einer anderen Schule angehören.

§ 32

(3) …Hat die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 8 erbracht und nicht nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 in Block 1 der Gesamtqualifikation eingebracht, kann sie oder er das Ergebnis in vierfacher Wertung in Block 2 der Gesamtqualifikation einbringen. In diesem Fall gehen die Ergebnisse der vier Prüfungsfächer abweichend von Satz 1 und Satz 5 in vierfacher Wertung in Block 2 ein.

Besondere Lernleistung – Zusammenstellung allgemeiner Vorgaben

10.9.2019

Quelle: Rahmenpläne der Fächer

Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine Besondere Lernleistung erbringen. Eine Besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahres- oder Seminararbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt. Die Besondere Lernleistung kann auch als selbst gestellte Aufgabe im Sinne der Aufgabengebiete (vgl. Rahmenplan Aufgabengebiete) erbracht werden.

Quelle: DIE STUDIENSTUFE AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN

In der Studienstufe können Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbringen, die z. B. in einem Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb, aber auch in einem Bericht zu einem umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekt oder einem Praktikum bestehen kann. Sie kann von einer Schülerin oder einem Schüler allein oder in einer Gruppe erbracht werden. Die besondere Lernleistung muss sich inhaltlich einem der gewählten Fächer zuordnen lassen. Zu beachten ist ferner, dass sich die besondere Lernleistung über mindestens zwei Semester erstrecken muss und in die Bewertung keine Leistungen einfließen dürfen, die in ihren wesentlichen Teilen bereits an anderer Stelle, z. B. im Rahmen der laufenden Unterrichtsarbeit, bewertet wurden. Das Ergebnis einer besonderen Lernleistung kann in die Gesamtqualifikation für die allgemeine Hochschulreife eingebracht werden.

Einbringung

Wurde eine besondere Lernleistung erbracht, kann auch ihr Ergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Dabei besteht die Wahlmöglichkeit, ob die besondere Lernleistung in **Block 1 oder Block 2** gewertet werden soll. Wird sie in **Block 1**eingebracht, zählt sie als Ergebnis mit **einfacher Wertung**. Wird sie in **Block 2** angerechnet, zählt sie **als fünftes Element der Abiturprüfung** (in diesem Fall werden die in der Abiturprüfung erreichten Ergebnisse und die besondere Lernleistung jeweils **vierfach** gewertet).

<u>Genauer:</u>

Wird ergänzend eine besondere Lernleistung („BLL“) in Block 2 eingebracht, werden die Ergebnisse der Prüfungsfächer und der besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E\ II = 4 \times (PF\ 1 + PF\ 2 + PF\ 3 + PF\ 4 + BLL)$$

Rechenbeispiel:

Eine Schülerin hat in den vier Prüfungsfächern insgesamt 38 Punkte erreicht
PF 1 = 11 Punkte,
PF 2 = 7 Punkte,
PF 3 = 6 Punkte,
PF 4 = 14 Punkte

Sie beabsichtigt zudem, die mit 13 Punkten bewertete besondere Lernleistung (BLL) in Block 2 einzubringen.
Hieraus ergeben sich 51 x 4 = 204 Punkte, die aus Block 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.